

1 Richtlinie 809.0301 1 Abschnitt 13

Pflichten/Aufgaben der Bauüberwachung

(13) Neben den beteiligten EdB ist auch die Bauüberwachung während der Dauer der Baumaßnahme bzgl. der Betriebssicherheit gem. § 4 Abs. 3 AEG verantwortlich. Die Bauüberwachung nimmt unter Berücksichtigung der Leistungsbilder des Einkaufs sowie den in der VV BAU/ BAU-STE aufgeführten Tätigkeiten und Pflichten folgende wesentlichen Aufgaben wahr:

Hinweis: Die in kursiver Schrift aufgeführten Tätigkeiten sind ausschließlich dem LBÜ/BÜB vorbehalten.

1. vertragsrechtliche Aufgaben

- a. Sicherstellen der wirtschaftlichen Belange des Bauherrn durch Einhaltung von Kosten, Terminen und Qualität,
- b. Überwachen der Vertragserfüllung inkl. Nachtragsmanagement.

2. betriebliche Aufgaben

- a. Einhaltung betriebssicherheitlicher und baubetrieblicher Regelungen nachweislich sicherstellen,
- b. Mitwirkung bei Abstimmungen zwischen Bau und Betrieb (z.B. Baukapazitätsmanagement),
- c. Überwachen der Einhaltung von Sperrpausen, Information bei Abweichungen an örtliche Betriebsdurchführung und Baubetriebskoordinator (BBK),
- d. Treffen betrieblicher Vereinbarungen als technisch Berechtigter gem. Abschn. 4.2 einer Betra mit Dokumentation,
- e. Mitteilung an Baubetriebsplanung/BBK bzgl. Abweichungen vom geplanten Bauablauf, die zu Änderungen betrieblicher Regelungen führen,
- f. Dokumentierte Abgabe der Befahrbarkeitsmeldung des Gleises bei Bauzuständen und durchgeführten Baumaßnahmen nach Absprache mit dem IBV gem. Ril 406.

3. fachtechnische Aufgaben

- a. Teilnahme an Baudurchführungsbesprechungen,
- b. Information aller Beteiligten über die kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung (Ril 106.9003) sowie die Regelungen bzgl. des Schadensmanagements,
- c. Überwachung der Bauleistungen in den Fachgebieten Fahrbahn oder konstruktiver Ingenieurbau oder Hochbau/Verkehrsstationen oder LST- oder Tk- oder E- oder Oberleitungs- oder Stromschienenanlagen, entsprechend dem öffentlichen Baurecht, den a.R.d.T., den freigegeben Unterlagen,
- d. Information des BVB bei Planungsmängeln oder Ausführungsproblemen, die erst bei der Baudurchführung erkannt werden. Veranlassung von Planänderungen,
- e. Abweichungen von freigegebenen Sicherheitsgrundplänen bei der Montage nur nach Zustimmung durch den Fachplaner, den Planprüfer sowie den BVB. Farbliche Übernahme nachträglicher Änderungen in Unterlagen gem. VV BAUSTE Anh. 1.5,

- f. Verwendung von Bauprodukten/Bauarten/Komponenten/ Bauverfahren, die die Anforderungen der VV BAU/BAU-STE erfüllen, bzw. das Vorliegen einer ZiE mit den erforderlichen Nachweisen über die Verwendbarkeit auf der Baustelle,
- g. Sicherstellung der Beaufsichtigung des Einbaus besonderer Bauprodukte nach VV BAU durch Überwachungsstelle mit Nachweis der entsprechenden Anforderungen und Sachkunde der Hersteller/ Fachkräfte,
- h. Sicherstellen der Dokumentation während des Bauens mit DB Netz AG eigenen Vorlagen, Planverfolgung,
- i. Koordination verschiedener AN, insofern nicht Aufgabe der Bauleitung,
- j. Disposition von beizustellenden Stoffen und Entsorgungsleistungen sowie Berücksichtigung der Festlegungen zu beigestellten Oberbaustoffen durch den Bereich Baulogistik,
- k. Rückführung rückgebauter Wertstoffe in den Materialkreislauf,
- l. Überwachen der vereinbarten Wagenstandzeiten (Wagenkontrollbuch RRil 208.1213A40), Rückgabebblätter, Freimeldung),
- m. Prüfung der Einhaltung umweltgesetzlicher/umweltbezogener Vorgaben des DB Konzerns wie z.B.:
 - umweltgerechte und vertragskonforme Entsorgung (z.B. Bauschutt, Altstoffe) inkl. ordnungsgemäße Bereitstellung unter Berücksichtigung bestehender Rahmenverträge,
 - Durchführung von Kontrollprüfungen fremdgelieferten Bodenmaterials im Hinblick auf Schadstoffgehalte,
- n. Sicherung vereinbarter Entsorgungslogistik,
- o. Veranlassen der Einholung bauablaufbedingter öffentlich-rechtlicher bzw. landesrechtlicher Genehmigungen,
- p. rechtzeitige Veranlassung der örtlich notwendigen Öffentlichkeitsarbeit,
- q. Sicherstellen zeitgerechter Anzeigen von Abnahmen,
- r. Durchführen/Veranlassen der Abnahme von Anlagen/- teile mit Dokumentation,
- s. rechtzeitige Übergabe der Dokumentation zur Inbetriebsetzung an den PL.

4. Aufgaben zur Abwehr von Gefahren aus dem Bahnbetrieb

- a. Sicherstellen, dass die Sicherungsleistung rechtzeitig, wie von der BzS im Sicherungsplan angeordnet, unter Beteiligung der BzS bestellt wird,
- b. Abstimmung/Dokumentation ggf. erforderlicher Anpassungen von Sicherungsmaßnahmen mit BzS,
- c. Sicherstellen, dass sich keine Gefahren aus dem Bahnbetrieb für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergeben,
- d. Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften (UVV),
- e. Durchführen der Sicherungsüberwachung, insofern die Anforderungen des Abs. 3 der Ril 132.0118A03 erfüllt werden und nach Entscheidung der BzS,
- f. Achten auf Einhaltung des staatlichen und autonomen Arbeitsschutzrechts einschließlich der hierzu erlassenen Vorschriften, Ril wie z.B.:
 - Baustellenverordnung,
 - Eisenbahnen (GUV-V D 30.1),
 - Arbeiten im Bereich von Gleisen (GUV-V D 33),
 - Grundsätze der Gesundheitsförderung, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung:

- Arbeiten im Gleisbereich (Ril 132.0118),
- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und an Betriebsmitteln (Ril 132.0123),
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (GUVV A3).